

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Lehrer-Zeitung 1912

35 (31.8.1912)

Badische Lehrerzeitung

Zeitschrift zur Förderung der Erziehung der Schule und des Lehrerstandes.

Amtliches Veröffentlichungsblatt des Katholischen Lehrerverbandes d. D. R., Landesverein Baden

Erscheint jeden Samstag.
 Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mark
 inklusive Postgebühren.
 Druck u. Verlag: „Unitas“-Uchern-Bühl.

Verantwortliche Redaktion:
Joseph Koch, Mannheim,
 Langstraße 12.

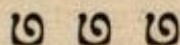
Anzeigen: Die einsp. Pettzeile 20 P
 Bei zwangsweser Eintreibung von Gebühren durch
 Klage oder in Konkursfällen wird der für Auträge
 bewilligte Rabatt hinfällig.
 Verantwortl. f. d. Inseratenteil: P. Köfer

Inhalt: Die Weisheit des Menschen. — Pädagogische Schriften. — Zwei amtliche Verordnungen für die Zweite Lehrprüfung. —
 Kath. Lehrerverband des Deutschen Reiches. — Rundschau. — Literatur. — Anzeigen.

Die Weisheit des Menschen.

Alles hienieden erschallt von dem Namen der Weisheit; aber wo ist der wahre Weise, der sie vollkommen begreift? In kühnem Fluge sich erheben, um die Bewegung der himmlischen Sphären zu berechnen, die auf der Erde zerstreuten Völker, ihre Sprache, ihre Gebräuche, ihren mannigfaltigen Charakter, die Beschaffenheit der verschiedenen Klimate kennen, vertraut sein mit den geheimen Kräften der Elemente, eindringen in die Geheimnisse der Natur und die verborgenen Ursachen ihrer wunderbaren Wirkungen ergründen, das nennt man hienieden Weisheit! Betrogene Sterbliche! Alles dies ist Wissen, befreit uns aber noch nicht von Torheit. Hoch wie der Himmel über der Erde ist, erhebt sich die wahre Weisheit über jedes andere Wissen. Sie herrscht als Königin über dieses und führt und lenkt dasselbe zu jenem erhabenen Ziele, zu dem sie allein die Menschen hinführen kann. Sie schreibt uns alles vor, was uns zum einzigen Ziel unseres Daseins — Gottähnlichkeit — verhilft. Sie bewahrt uns vor allem, was dazu nicht dient, oder gar hinderlich ist; ohne sie ist Kunst und Wissenschaft eitel und die Gelehrsamkeit unfruchtbar, nur von hinfälligem Laube strotzend. Du allein, milde Weisheit, leitest uns bei der großen Wahl, von der unser ewiges Verderben, oder unsere ewige Glückseligkeit abhängt. Weisheit, du heiteres Licht von Gott, hehrer Abglanz der ewigen Klarheit, reiner Strahl des heiligen Urlichts, du verbannest von dem Menschen die Täuschung der Sinne, du führst ihn in das Heiligum der ewigen Wahrheit und durch die unfehlbare Lehrerin und weise Ratgeberin — Ewigkeit — lehrest du uns, das Himmlische und Irdische richtig schätzen und den Wert der Dinge beurteilen.

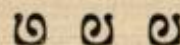
Aus den Nachtgedanken des hl. Augustinus.



Die Badische Lehrerzeitung

wolle man bei der nächsten Postanstalt bestellen und sie in Erzieherkreisen und auch in anderen Kreisen nach Möglichkeit zu verbreiten suchen. Den Inseratenteil empfehlen wir der freundlichen Benützung und bitten, bei Bestellung auf die „Bad. Lehrertg.“ zu verweisen.

Die Leitung.



Pädagogische Schriften

v. L. N. Tolstoj.

Eugen Diederichs Verlag, Jena; geh. 7,50 M.,
 geb. 8 M.

Es erübrigt, die erste Frage zu beantworten, die wir zur zweiten gemacht haben. Wie kommt Tolstoj dazu, jegliche Erziehung zu verwerfen? Wie konnte das überhaupt geschehen, da er in Jasnaja Poljana doch selbst eine Schule gründete? Wie ging es denn hier zu, wenn keine Erziehung stattfinden durfte? Oder ahmte Tolstoj gar auf einem anderen Gebiete Rousseaus Beispiel nach, der für die Welt an einem andern aus dem Leben herausgegriffenen oder vielmehr an einem dem Leben nachkonstruierten Fall ein Musterbeispiel der Erziehung aufstellte, während er als Rabenwatter, der, seige dem Zwange der Selbstzucht fliehend, zu welcher jede Erziehung verständige Eltern nötig, die eigenen Kinder dem Findelhaus überantwortete? (Ob dies geschehen, oder ob es sich um eine Ruhmredigkeit handelt, ist noch keine allgemein feststehende Tatsache. Abgesehen kam Rousseau nie zur edlen männlichen Selbständigkeit und kann aber auch nicht gerecht gewürdigt werden, ohne daß dem lasterhaften Hintergrund der Zeit gebührende Beachtung geschenkt wird. Als Gesellschaft jener Zeit dürfte nicht das Volk in seiner breiten Masse, sondern es dürften die an den Hof sich anlehrende Aristokratie und die Literaten ins Auge zu fassen sein, da ist es gar nicht unmöglich, daß dem eitlen Rousseau in Paris ein Verhalten beliebte, das 1300 Jahre vorher die leichtsinnige Gesellschaft von Tagastä in Nordafrika charakterisierte: „So gab ich mich dem Verbrechen hin, nicht bloß, um Vergnügen darin zu finden, sondern auch, um von anderen gelobt zu werden. Und ist gleichwohl etwas verächtlich, wenn nicht das Laster es ist? Ich aber machte mich immer lasterhafter, um nicht verachtet zu werden, und hatte sich keine Gelegenheit geboten, es den Berruchtesten gleichzutun, so rühmte ich mich der Verbrechen, die ich nicht begangen, um nicht, wenn ich unschuldig war, geringer dazustehen.“ Drittes Kap. der Bek. des hl. Augustinus.)

Zwischen der Eitelkeit eines Tolstoj und der eines Rousseau läßt sich keine Parallele ziehen. Spielt überhaupt eine solche als Triebfeder des Handelns bei dem russischen Dichter eine Rolle, so war sie jedenfalls eng verschwestert mit der Überschätzung tatsächlich vorhandener männlicher Vorzüge, die dem Einsiedler von Ermenonville gänzlich fehlten. Dann war es die Eitelkeit eines Philosophen, und es wiederholte sich in seiner Art ein Vorgang, der sich vor mehr als 2300 Jahren in Griechenland zutrug, und den die Worte des Sokrates verewigten: „O, Antisthenes,

ich sehe deine Eitelkeit durch die Löcher deines Mantels gucken.“ Wenn sich von den Mantellöchern des Antisthenes, von dem Fasse des Diogenes verwandte Fäden zu dem ackernden Grafen des zwanzigsten Jahrhunderts ziehen lassen, so doch nicht von dem weiblichen Schwächling, der es ohne die Schürze einer Aristokratin im Gesichtsfeld nicht auszuhalten vermochte, zu dem schmucken Reiteroffizier im Kaukasus, der, unter den Waffen die Natur und ihre prächtigsten Kinder, die einfach und unverfälscht empfindenden Menschen, lieben lernte. Mit anderen Worten: Tolstoj muß ernst genommen werden. Er wenigstens ist überzeugt von der Wahrheit dessen, was er sagt. Aber das genügt nicht.

Den Schlüssel zur Lösung des vorliegenden Rätsels kann man vielleicht in den Worten finden: „Der Fehler und die Verwirrung der Begriffe entsteht unserer Ansicht nach dadurch, daß die Pädagogik die Erziehung für ihren Gegenstand hält und nicht die Bildung, und daß sie nicht einseht, daß der Erzieher gar nicht imstande ist, den Einfluß des Lebens voranzusehen, zu berechnen und zu bestimmen.“

Das ist gewiß wahr, daß der Erzieher nicht imstande ist, die auf den Menschen einwirkenden Eindrücke voranzusehen; aber bei aller materieller Verschiedenheit der Eindrücke, gibt es eine Gleichartigkeit der psychischen Reaktion nicht nur in intellektueller, sondern auch in affektiver und emotioneller Hinsicht, die wesentlich durch die Art der Erziehung bedingt ist. Der Dichter sieht nicht tief genug. Wir wenden unsere Aufmerksamkeit als Lehrer und Erzieher viel zu sehr der Vorstellungswelt zu, ohne zu berücksichtigen, daß wir jedes psychische Gebilde mit einem Zusatzurteil des Gefallens oder Mißfallens dunkel oder deutlich begleiten und jedes Gebilde Neigung besitzt, Verwandten entgegenzustreben oder es abzulehnen, wobei nichts vorschneller sein dürfte, als mit dem Erhaltungstrieb ein Wortspiel zu beginnen. Mit andern Worten: Der Übergang der Eindrücke in bewußtem Zustand ist eine ebenso gegebene unerklärbare psychische Tatsache, wie der ästhetische Zusatz und das elementare Willensleben. Aber wie die Erkenntnisformen entwickeln sich die ästhetischen und Willensformen in großartigen Zügen und Verschmelzungen an äußerem und inneren Einwirkungen, Bewegungen und Verschmelzungen. Was wir zergliedernd betrachten, wirkt in- und miteinander, und wenn eine Zeit ihre Aufmerksamkeit ausschließlich dem intellektuellen Seelenleben zuwendet, tritt für eine andere das Gemüts-, für eine Dritte das Willensleben in den Vordergrund, und es pendelt die Beobachtung hin und her, während das Ganze, in allen seinen Quellen geistig und absolut unerklärbar, sich entwickelt nach seinen innern Bedingungen und nach den Anregungen, die es durch die Sinne, aber noch weit, weit mehr durch den Kulturgewinn aus der früheren Zeit erhält. Mit keinem Sage dürfte mehr Mißbrauch getrieben worden sein als mit der bekannten Phrase: Nihil est in intellectu quod prius non fuerit in sensu, deren Gültigkeit eine beschränkte ist und die nur zu leicht die sog. innere Wahrnehmung für die Beobachtung ausschaltet, die erst die Kultur ermöglicht und zweifellos mit der äußern Wahrnehmung in der Entwicklung einsetzt. Kann es nun gleichgültig sein, was die Seele himmelhochjauchzend und zum Tode betäubt macht? Haben wir das Kind planlos äußern und innern Einwirkungen aussetzen und dem Zufall zu überlassen, wie und wieviel es sich davon aneignet, dürfen wir vergessen, daß die gesetzmäßig verlaufenden psychischen Prozesse zu einer habituellen Art des Wohlgefallens und der sittlichen Wertung führen, die wesentlich bedingt ist durch die in den Kulturschätzen latente ästhetische und sittliche Wertung, die mit der intellektuellen Erkenntnis der Kausalität nur in Gott Stützpunkt und Ruhe finden kann? Oder ist bei aller Freiheit das Werden der gegenständlichen Bestimmtheit unseres Seelenlebens keine Tatsache? Dann wäre das Wort und der Begriff „Charakter“ zu streichen,

und der Mensch besäße in ästhetischer, ethischer und religiöser Hinsicht eine Chamäleonnatur. Dem widerspricht die Geschichte. Kann es nun gleichgültig sein, welcher Art die in dem Kulturüberlieferungen latente, ästhetische, sittliche und religiöse Wertung und der Tiefgang der kausalen Erfassung ist, die den kindlichen Geist der gegenständlichen Bestimmtheit, dem Charakter entgegensetzt, oder soll der Charakter Charakterlosigkeit sein? Hat überhaupt die Pädagogik in diesen Worten das erste und das letzte Wort? Wir glauben: Das, Schuster bleib bei deinem Leisten! gilt auch für sie.

Tolstoj irrt gar sehr in der Annahme, die Angleichung des Bildungsgehaltes müsse unter strengster Wahrung der Wahlfreiheit der kindlichen Psyche geschehen. Aber er irrt nicht nur, sondern er täuscht sich selbst mit geradezu offenen Augen für die tatsächlichen Verhältnisse. In Wahrheit spricht er gar nicht über Erziehung und Bildung, so viele fruchtbare Bemerkungen sich auch ergeben haben, sondern er hat nur die Methode der Erziehung im Auge, die natürlich in allererster Reihe durch die Lehrerqualität bestimmt ist. Darum ist es uns gestattet, mit herrlichen Worten aus der vorliegenden Abtheilung seiner Schriften unsere Betrachtungen zu schließen, mit Worten, die unseren Turn- und Sportpädagogen mit ihrem Schulindustrialismus zur Erwägung nicht warm genug empfohlen werden können. Er sagt:

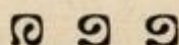
„Das erzieherische Element etwa der Geschichte oder der Mathematik geht nur dann auf den Schüler über, wenn der Lehrer seinen Gegenstand leidenschaftlich liebt und gründlich kennt; nur dann gelingt es ihm, seine Liebe den Schülern mitzuteilen, nur dann wirkt sie erzieherisch. Im umgekehrten Falle, d. h. da, wo es im voraus entschieden ist, daß ein bestimmter Lehrgegenstand eine erzieherische Wirkung besitzt, und wo der eine beauftragt ist, vorzutragen, der andere dagegen zuzuhören, da erzielt der Unterricht ganz entgegengesetzte Folgen, d. h. er erzieht nicht zur Wissenschaft (aber das ist doch nicht das Ziel der Erziehung; das ist das Ziel des Unterrichts. D. R.), sondern er wirkt abstoßend. Man sagt, die Wissenschaft habe ein „erzieherisches Element“, das ist richtig und auch wieder unrichtig, und in dieser Behauptung liegt der Grundfehler der herrschenden paradoxen Ansicht von der Erziehung. Wissenschaft ist Wissenschaft und enthält sonst nichts in sich. Das erzieherische Element aber liegt in dem Unterricht der Wissenschaften, in der Liebe des Lehrers zu seiner Wissenschaft in seiner liebevollen Darstellung und in dem Verhältnis des Lehrers zu seinen Schülern. **Willst du deine Schüler wissenschaftlich bilden, so liebe deine Wissenschaft und beherrsche sie, dann werden deine Schüler dich und die Wissenschaft lieben lernen, und du wirst sie zugleich erziehen; wenn du die Wissenschaft aber selbst nicht liebst, so kannst du deine Schüler zwingen, sie zu erlernen, soviel du willst ohne eine erzieherische Wirkung zu erzielen.**

Diese Ausführungen gehören zu den fruchtbarsten, die je über die Bedingung eines erziehenden Unterrichts gemacht worden sind, und gelten ganz besonders auch für den Religionsunterricht. Sie zeigen zugleich, daß in den Wissenschaften, daß in dem wissenschaftlichen Lehrzut organischer Momente enthalten sein müssen deren die organische Entwicklung des Kindes harret, ein Punkt, den vor allem Dr. Otto Willmann in unübertrefflicher Weise dargelegt hat. Aber dennoch können Einwendungen gegen Tolstoj's prächtige Ausführungen gemacht werden. Sie umfassen nicht alle Bedingungen, denen die Lehrerqualität entsprechen muß, und bei ihrer Verwirklichung ist die Erziehung durch den Unterricht noch nicht gewährleistet. Fenelon inmitten der Bauern unter einer Eiche sitzend war ein ganz unübertrefflicher Lehrer und Erzieher. Die Geistesbewegung seiner Zuhörer war dieselbe, wie die des unvergleichlichen Bischofs der mit himmlischem Lichte und himmlischer Wärme alles

befruchtete. Und hier ist die Rettung, hier ist das Heil, nicht aber in Tolstoj's ferneren Worten: „Und hier gibt es wieder nur einen Maßstab und eine Rettung, das ist wiederum nur die Freiheit der Schüler, den Lehrer anzuhören oder nicht, seine erzieherische Wirkung anzunehmen oder nicht, d. h. sie selber entscheiden zu lassen, ob er seine Wissenschaft kennt und auch lieb hat.“

Damit wäre für den Schüler die Wahlfreiheit des Lehrers festgesetzt.

Ein wenig bemerkenswerter Schluß wichtiger Untersuchungen, aber in seiner Unbedeutendheit eins zu erwartende Frucht des Skeptizismus. Ohne Weltanschauung keine Erziehung. Es gibt eine christliche, mohamedanische Weltanschauung und Erziehung, oder den zu nichts Sicherem kommenden Skeptizismus mit der Erziehung zur Charakterlosigkeit und bejammernswerten Hilflosigkeit, wenn die Lebensstürme brausen, daß Mast und Steuer beb't. Das lassen uns Tolstoj's Schriften ahnen, die Hilflosigkeit aber empfand nur zu sehr der Dichterphilosoph, der bei allem Reichtum an irdischen Gütern und bei allem Verzicht auf den Genuß des Reichtums nicht wußte, wohin er zum ruhigen Sterben das ermüdete Dichterkopfe legen sollte. Der Skeptizismus erbaut kein wohnliches Haus und sichert keine Lebensführung, würdig zu kämpfen den Kampf, der uns allen auferlegt ist, führt auch nicht zu pädagogischen Grundanschauungen, deren Wahrheit dem Sturme der Zeiten trotzt. Ein Feuerwerk, das in seiner Seltsamkeit die Augen der Menge blendet, dann tritt die Nacht an seine Stelle, die Nacht des Vergessenwerdens, die bereits schon schleierhaft den russischen Dichterpädagogen umwebt. Fata morgana!



Zwei amtliche Verordnungen für die Zweite Lehrerprüfung.

Nur durch einen Zeitraum von 23 Tagen getrennt, erschienen die amtlichen Verordnungen über die Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer in Preußen und Baden. Beide außerordentlich wichtige Verfügungen dürften die weitesten Kreise interessieren; ganz besonders wird es den jungen Freunden angenehm sein, sich jederzeit über Verpflichtungen unterrichten zu können, mit denen sie es vom ersten Tage ihres Eintrittes in den Beruf im ureigensten Interesse sehr genau nehmen müssen. Anders verhält es sich mit der Prüfungsordnung, die in Preußen Giltigkeit erlangt hat. Sie weicht so sehr von den bei uns getroffenen Bestimmungen ab, daß der Vergleich geradezu von allgemeinem kulturellen Interesse genannt werden darf. Das Fazit des Vergleichs ziehen wir nicht; es ist zweifelsohne auch schwer zu ziehen und seine endgültige Festlegung dürfte wohl in mehr als einem Punkte der Erfahrung zu überlassen sein. So vermögen wir vorerst nicht zu sagen, ob die Redaktion selbst oder einer der Herren Korrespondenten auf die Angelegenheit zurückkommen wird. Zur Erläuterung wollen wir nur bemerken, daß bei uns in Baden der Prüfling zur Prüfungskommission reist, während in Preußen die Kommission zum Prüfling reist. Diese außerordentlich wichtige Abweichung dürfte wohl auf den wesentlichsten charakteristischen Unterschied in der Auffassung dieser dienstlichen Obliegenheit bei den amtlichen Stellen hinweisen.

Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 30. Juli 1912.)

Die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881,

die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881, Seite 151), in der Fassung der Verordnung desselben Ministeriums vom 20. März 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902, Seite 59) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen noch in diesem Jahre und letztmals im Spätjahr 1913 abgehalten wird.

Zu der im Jahre 1913 stattfindenden Prüfung werden nur Volksschulkandidaten und zwar nur solche zugelassen werden, welche zum Zwecke der Vorbereitung für diese Prüfung bei Verkündung vorstehender Verordnung von uns schon beurlaubt sind.

Karlsruhe, den 30. Juli 1912.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Böhm. Baumgatz.

(Vom 30. Juli 1912.)

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Zum Vollzuge des § 46 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 wird verordnet, was folgt:

A. Zulassung zur Dienstprüfung.

§ 1.

Die Dienstprüfung hat den Zweck, die praktische Ausbildung der Schulkandidaten für ihren Beruf festzustellen.

Die Prüfung kann frühestens drei Jahre nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und muß spätestens sechs Jahre nach diesem Zeitpunkte abgelegt werden.

Von dieser Zeit müssen mindestens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienst des Landes verbracht sein.

Nach Ablauf der sechsjährigen Frist wird die Zulassung zur Dienstprüfung nur beim Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe gestattet.

Schulkandidaten, welche die Dienstprüfung nach Ablauf von acht Jahren seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nicht bestanden haben, werden zur Prüfung nicht mehr zugelassen und im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

§ 2.

Volksschulkandidaten, die den Vorschriften über die praktische Einführung in den Schuldienst nicht genügt haben oder in ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten beanstandet waren, können bei der Meldung zur Prüfung bis zu zwei Jahren zurückgestellt werden.

B. Anmeldung zur Dienstprüfung.

§ 3.

Die Dienstprüfung wird in der Regel zweimal im Jahre — zur Osterzeit und im Herbst — durch einen vom Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgehalten.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzenden, einigen Seminarlehrern, einem Kreisschulrat und anderen hierzu bestimmten Persönlichkeiten.

§ 4.

Das Unterrichtsministerium erläßt im Schulverordnungsblatte in der Regel drei Monate vor den für die Dienstprüfungen in Aussicht genommenen Zeitpunkten unter Angabe des Prüfungsortes eine Aufforderung zur Meldung.

§ 5.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzugeben:

Der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die Kandidatenprüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte und die Anstalten der seitherigen lehramtlichen Tätigkeit.

Aberdies haben die Prüflinge die Fächer (vergleiche §§ 8 und 10), in denen sie geprüft zu werden wünschen, zu bezeichnen und sich über den Umfang der Lektüre und den Gang des Studiums in den einzelnen Prüfungsfächern auszusprechen.

Der Meldung sind Abschriften des Kandidatenscheins und des Kandidatenzeugnisses der Anstalt, an der die Kandidatenprüfung abgelegt wurde, anzuschließen.

§ 6.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem vorgeordneten Kreisschulamt einzureichen.

Kandidaten, welche zur Zeit der Anmeldung nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, reichen ihre Gesuche durch Vermittelung desjenigen Kreisschulamtes ein, dem sie zuletzt unterstanden.

Der Kreisschulrat fügt den Gesuchen seine Bemerkungen über die Lehrbefähigung, die Leistungen in der Schule und in den vorgeschriebenen Musterlektionen und das Verhalten der Gesuchsteller bei.

§ 7.

Die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 finden auch auf diejenigen Kandidaten Anwendung, welche nach § 16 dieser Verordnung die Prüfung zu wiederholen haben.

In diesem Fall ist außer den in § 5 angeführten Angaben und Beilagen dem Gesuche um Zulassung eine Ort- und Zeitangabe über die nicht bestandene Dienstprüfung beizufügen.

C. Prüfungsgegenstände.

§ 8.

Prüfungsfächer sind:

1. Religionslehre.
2. Pädagogik.
3. Deutsche Sprache.
4. Geschichte und Geographie.
5. Mathematik (Rechnen und Geometrie).
6. Zoologie mit Anthropologie und Botanik.
7. Chemie, Mineralogie und Geologie.
8. Naturlehre.
9. Musik und Zeichnen.

Ferner:

10. Französisch.
11. Englisch.
12. Turnen.
13. Handfertigkeitsunterricht.

§ 9.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Sie wird in allen Prüfungsgegenständen in möglichst enge Beziehung zu der Berufstätigkeit des Kandidaten gesetzt.

§ 10.

Jeder Kandidat hat

1. einen deutschen Aufsatz aus dem Gebiet der Pädagogik zu fertigen,
2. sich der mündlichen Prüfung in Religionslehre und Pädagogik zu unterziehen und
3. die praktische Prüfung in Musik und Zeichnen abzulegen.

Die schriftliche wie die mündliche Prüfung erstreckt sich weiter auf zwei von dem Kandidaten zu bezeichnende Fächer (§ 5), von denen das eine der sprachlich-historischen (§ 8 Ziffer 3 und 4) und das andere der mathematisch-naturgeschichtlichen Klasse (§ 8, Ziffer 5 bis 8) angehören muß.

§ 11.

Den Kandidaten ist es freigestellt, sich überdies in einem oder mehreren der in § 8 unter Ziffer 10 bis 13 bezeichneten Fächer einer Prüfung zu unterziehen.

§ 12.

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen in § 10, Schlußabsatz genannten Fächern sind in der schriftlichen Prüfung folgende:

1. Mathematik. Lösung je zweier Aufgaben aus dem Gebiet der Algebra oder Arithmetik und der Geometrie.
2. Zoologie und Botanik. Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet des einen oder des andern Faches.
3. Chemie, Mineralogie und Geologie. Bearbeitung einer Aufgabe aus einem der drei Gebiete.
4. Naturlehre. Bearbeitung einer Frage aus diesem Gebiet.

Die Arbeitszeit für die Aufgaben unter Ziffer 1 beträgt im ganzen sechs Stunden, für die Aufgaben unter Ziffer 2, 3 und 4 jeweils drei Stunden.

Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung in den unverbindlichen Fächern (§ 11) sind folgende:

5. Französische Sprache. Übersetzung eines deutschen prosaischen Textes in die fremde Sprache und Übertragung einer poetischen Stelle ins Deutsche. Für die Beurteilung kommt bei der Übersetzung in die Fremdsprache die grammatische Richtigkeit und die phraseologische und synonymische Angemessenheit, bei der Übertragung ins Deutsche die entsprechende Wahl des sinngemäßen deutschen Ausdrucks in Betracht. Die Benützung des Wörterbuchs oder anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

6. Englische Sprache. Entsprechende Anforderungen wie in der französischen Sprache.

7. Turnen. Die Bearbeitung zweier Aufgaben, von denen die eine aus dem Gebiet der Turnlehre oder der Turnhygiene einschließlich des Turnspiels, die andere aus dem Gebiet der Gerätekunde oder der Turnhygiene zu wählen ist.

8. Handfertigkeitsunterricht. Die Bearbeitung zweier Aufgaben, von denen die eine aus dem Gebiet der geschichtlichen Entwicklung dieses Unterrichtszweigs, die andere aus dem Gebiet der Hygiene, der Psychologie und der Methode des Arbeitsunterrichts, einschließlich des Darstellungsunterrichts zu wählen ist.

Für jede Arbeit unter Ziffer 5 bis 8 ist eine Arbeitszeit von zwei Stunden zu gewähren.

§ 13.

In der mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Religionslehre.

In diesem Gegenstand prüfen die von den oberen Kirchenbehörden ernannten Kommissäre nach Maßgabe der für diesen Teil der Prüfung von den Kirchenbehörden zu erlassenden Vorschriften.

2. Pädagogik.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a. Psychologie und Logik,
- b. allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einschluß der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts,
- c. die Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das badische Volksschulwesen, insbesondere soweit diese von Bedeutung für die Schularbeit des Lehrers sind (Dienstweisung, Schulgesundheitspflege, Schulordnung, Unterrichtsplan, Einrichtung der Schülerbibliotheken),
- d. den Nachweis, daß sich der Kandidat mit mindestens einer bedeutenderen Schrift eines namhaften Pädagogen eingehend vertraut gemacht hat,
- e. die Methodik der Unterrichtsgegenstände der Volksschule im engen Anschluß an den badischen Unterrichtsplan für die Volksschulen.

3. Deutsche Sprache.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a. Sprachlehre. Außer genauer Vertrautheit mit dem Stoff der Volksschule auf diesem Gebiet wird verlangt, daß der Kandidat die wichtigsten Erscheinungen der Formen- und Satzlehre sprachgeschichtlich zu erklären versteht und insbesondere auf dem Gebiet der geschichtlichen Lautentwicklung unter Beziehung auf die hauptsächlichsten badischen Mundarten einigermaßen Bescheid weiß.
- b. Deutsche Literatur. Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, daß er im allgemeinen über den Werdegang der deutschen Literatur seit der klassischen Periode des 18. Jahrhunderts unterrichtet ist und sich außerdem mit einzelnen bedeutenderen Dichtwerken aus diesem Zeitraum eingehend beschäftigt hat.
4. Geschichte mit Geographie.
- a. Allgemeine Übersicht über die Geschichte des deutschen Volkes und der badischen Heimat unter besonderer Betonung der neueren Geschichte und der kulturgeschichtlichen Entwicklung. Verfassungsgeschichte und Bürgerkunde. Eingehendere Prüfung in einem von dem Kandidaten anzugebenden Teilgebiet aus der Geschichte der Neuzeit.
- b. Genaue Kenntnis der Geographie Deutschlands und der deutschen Kolonien. Gedächtniszeichnen.
5. Mathematik. Eingehende Kenntnis derjenigen Gebiete der Elementarmathematik, die mit dem Lehrstoff der Volksschule in Rechnen und Geometrie in Beziehung stehen.
6. Zoologie mit Anthropologie und Botanik. Morphologie, Biologie und Physiologie der in der Volksschule zu behandelnden Tiere und Pflanzen. Haustiere, Kulturpflanzen und Handelsgewächse, soweit sie für die badischen Verhältnisse in Betracht kommen. Physiologie des menschlichen Körpers und seiner Organe. Hygiene.
7. Chemie, Mineralogie und Geologie. Eingehende Kenntnis der chemischen Vorgänge, der Mineralien, sowie der geologischen Verhältnisse, deren Behandlung im Volksschulunterricht vorgeschrieben ist. Einblick in den geologischen Aufbau Badens.
8. Naturlehre. Eingehende Kenntnisse derjenigen Gebiete der Elementarphysik, die mit dem Lehrstoff der Volksschule für die Naturlehre in Beziehung stehen. Die Anforderungen der mündlichen Prüfung in den unverbindlichen Fächern (§ 11) sind folgende:
9. Französisch. Geläufiges Übersetzen französischer Texte aus neueren Schriftstellern. Lautlehre, Grammatik, Synonymik. Verslehre. Literaturgeschichte von der Zeit Ludwigs XIV. an. — Der Kandidat hat hinreichende Fertigkeit im Verstehen von gesprochenem Französisch und im eigenen mündlichen Gebrauch der französischen Sprache nachzuweisen und soll eine idiomatische Aussprache besitzen.
10. Englisch. Entsprechende Anforderungen wie im Französischen. Die Prüfung in der Literaturgeschichte bezieht sich auf die Zeit von Shakespeare an.
11. Turnen (mit Einschluß des Turnspiels). Turnlehre, Turngeschichte, Gerätekunde. Eingehendere Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von der Wirkung der Turnübungen auf denselben. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.
12. Handfertigkeitsunterricht. Geschichtliche Entwicklung, Hygiene, Psychologie und Methode des Arbeitsunterrichts. Material- und Werkzeuggkunde.
- § 14.
- Zur praktischen Prüfung gehören:
1. Für alle Kandidaten:
1. Musik.
- a. Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten;

- b. Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung;
- c. Spielen eines Präludiums und vierstimmige Modulation nach angegebenem Gange auf der Orgel für Katholiken und Protestanten.
- d. 1. für Katholiken: Korrekter Vortrag eines deutschen Kirchenliedes aus dem Orgelbuch zum Diözesangesangbuch „Magnifikat“ und eines Stückes aus dem Ordinarium Missae nach einer harmonisierten Vorlage;
2. für Protestanten: Korrekter Vortrag eines Choralgesanges aus dem Choralbuch der Landeskirche und zwar, sofern derselbe einer der bekannteren Melodien angehört, womöglich auswendig.
2. Zeichnen:
- Anfertigung je einer Zeichnung in der Art, wie sie der Unterrichtsplan für die Volksschulen für die Unter- und Oberstufe vorsteht. Tafelzeichnen.
- II. Für diejenigen Kandidaten, welche Chemie mit Mineralogie und Geologie, oder Naturlehre als Fach gewählt haben: Vorführung eines im Unterrichtsplan der Volksschulen vorgesehenen Versuches nach vorausgehender praktischer Vorbereitung in der Form einer Unterrichtsprobe.
- III. Für diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung im Turnen unterziehen: Vorführung einer Lehrprobe aus dem Schauturnen (mit Einschluß des Turnspiels) und Ausführung bestimmter Übungen am Reck, Barren und Pferd, durch welche der Kandidat eine gewisse Fertigkeit im Vorturnen bekundet. Kandidaten, welche mit Erfolg einen Turnkurs mitgemacht haben, können von dem Nachweis ihrer Turnfertigkeit entbunden werden.
- IV. Für diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung im Handfertigkeitsunterricht unterziehen: Vorführung einer Lehrprobe aus dem Gebiet des Handfertigkeits- oder des Darstellungsunterrichts und Herstellung eines Gegenstandes in einem der Fächer des Handfertigkeitsunterrichts (Pappen, Schnitzen, Hobeln, Metallarbeit, Modellieren). Kandidaten, die mit Erfolg einen Handfertigkeitskurs mitgemacht haben oder selbstgefertigte, mit Beglaubigung über die Anfertigung versehene Arbeiten der oben bezeichneten Art vorlegen, können von dem Nachweis ihrer technischen Fertigkeit entbunden werden.

D. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§ 15.

Nach Beendigung der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten und eines Verzeichnisses, in welchem die Leistungsnoten der Prüflinge für jeden einzelnen Gegenstand enthalten sind, seine Anträge an das Unterrichtsministerium.

Letzteres entscheidet über dieselben und stellt den bestanden Kandidaten die Prüfungszeugnisse mit den Gesamtnoten „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“ und „hinlänglich“ aus.

Ungenügende Leistungen in einem Fach (vergleiche § 10, Schlußabsatz) oder in einem der in § 14 bezeichneten Gegenstände der praktischen Prüfung können bei sonst zufriedenstellendem Ergebnis der Prüfung durch desto bessere Leistungen in einem andern Fach als ausgeglichen angesehen werden.

Dagegen dürfen Kandidaten, welche in Pädagogik (§ 13, Ziffer 2) genügende Leistungen nicht aufweisen, nicht für bestanden erklärt werden.

§ 16.

Kandidaten, welche die Dienstprüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach Jahresfrist nochmals zugelassen werden. Kandidaten, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, werden im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

E. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, § 1 Absatz 2, § 10) finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit folgender Einschränkung Anwendung:

Die Anforderungen in Musik (§ 14) beschränken sich auf

- a. den Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten,
- b. Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung.

§ 18.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten.

§ 19.

Vorstehende Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1885 mit der Maßgabe, daß die Prüfung nach den neuen Bestimmungen erstmals im Herbst 1913 stattfindet.

Von dem Nachweis der vorgeschriebenen Musterlektionen (§§ 2 und 6), über deren Einrichtung besondere Bestimmungen erlassen werden, wird vorläufig Nachsicht gewährt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1912.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Böhm. Fischer.

Königreich Preußen.

Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

§ 1.

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste wird durch eine Prüfung an der Schule festgestellt, an welcher der Lehrer beschäftigt ist.

§ 2.

Die Prüfung wird durch eine Kommission vorgenommen. Diese besteht aus drei Mitgliedern: aus dem zuständigen Regierungs- und Schulrat als Vorsitzendem, dem zuständigen Kreisschulinspektor und einem Leiter oder Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten des Bezirks (Seminare, Mittelschulen, Volksschulen).

Ist in einem Bezirke die Zahl der vorzunehmenden Prüfungen so groß, daß die Regierungs- und Schulräte die Leitung sämtlicher Prüfungen nicht wahrzunehmen vermögen, so sind dazu Provinzialschulräte und Seminardirektoren des Bezirks heranzuziehen. Dies kann auch bei sonstigen Verhinderungen des zuständigen Regierungs- und Schulrats geschehen.

Der zuständige Ortschaftschulinspektor ist von der anberaumten Prüfung zu benachrichtigen und kann ihr beiwohnen.

§ 3.

Die Prüfung erfolgt, nachdem die Lehrer mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind.

Das Militärdienstjahr wird hierbei nicht angerechnet.

§ 4.

Die Meldung zur Prüfung wird bis zum 1. März oder bis zum 1. September dem Kreisschulinspektor auf dem Dienstwege eingereicht. Berechtig dazu sind die Lehrer, welche bis zum 1. April oder 1. Oktober desselben Jahres die in § 3 vorgeschriebene Amtszeit vollenden. Voraussetzung ist außerdem, daß sie in der Regel wenigstens ein Jahr an der Stelle arbeiten, von der aus sie sich melden und an der die Prüfung erfolgen soll.

Der Meldung haben die Lehrer beizufügen:

- 1. Beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Seminar-entlassungsprüfung;

- 2. eine Angabe der Schulstellen, die sie verwaltet haben, der Klassen, in denen sie beschäftigt waren, der Fächer, in denen sie unterrichtet, und des Unterrichtsgebiets, auf dem sie etwa besonders gearbeitet haben;

- 3. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift des militärischen Führungszeugnisses;

- 4. die von ihnen angefertigte schriftliche Arbeit (§ 7).

Der Kreisschulinspektor fügt den Meldungen Abschrift des letzten Revisionsberichtes bei und reicht sie mit einem Verzeichnis nach dem Muster A bis zum 31. März und bis zum 30. September an die Regierung weiter. (Muster A).

Werden Bedenken gegen die Zulassung geltend gemacht, so ist der Lehrer über die etwa zugrunde liegenden Tatsachen zu hören, sofern dies nicht aus besonderem Anlaß schon früher geschehen ist. Die Verhandlungsschrift hierüber ist beizugeben. Die Regierung entscheidet über die Zulassung und setzt den Lehrer von der Entscheidung in Kenntnis, im Falle der Nichtzulassung unter Mitteilung der Gründe.

Die zur Prüfung zugelassenen Lehrer haben alsbald ihren Stundenplan auf dem Dienstwege der Regierung einzureichen.

§ 5.

Unterläßt ein Lehrer die Anmeldung auch im vierten Amtsjahre, so berichtet der Kreisschulinspektor darüber der Regierung. Sie entscheidet auf Anhörung des Lehrers und auf Grund einer von dem Regierungs- und Schulrat vorzunehmenden Besichtigung seiner Arbeit darüber, ob er auch ferner einstweilig im Schuldienste zu belassen oder aus ihm zu entfernen ist. Von der Entscheidung gibt die Regierung dem Lehrer Kenntnis, im Falle der Entfernung aus dem Schuldienste unter Angabe der Gründe.

Hat ein Lehrer auch nach fünf Amtsjahren noch nicht die Befähigung für die endgültige Anstellung nachgewiesen, so kann ihm eine weitere Frist für seine Bewährung nicht bewilligt werden, er ist vielmehr aus dem Schuldienste zu entlassen.

Die Zeit, während welcher der Lehrer durch seinen Militärdienst oder durch eine länger als ein Vierteljahr währende Krankheit seiner Amtsarbeit entzogen worden ist, bleibt bei der Berechnung der Amtsjahre außer Betracht.

§ 6.

Die Prüfung findet nach Möglichkeit im Laufe des Halbjahres statt, welches der Meldung folgt.

§ 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht in einer wissenschaftlichen Hausarbeit des Lehrers über eine mit Zustimmung des Kreisschulinspektors von ihm gewählten Aufgabe aus dem Bereich der eigenen unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit des letzten Jahres. Die Arbeit hat gründliche sachliche Behandlung mit sprachrichtiger gut geordneter und klarer Darstellung zu verbinden. Ihr Umfang soll in der Regel 20 bis 24 Spalten auf gebrochenem Bogen nicht überschreiten. In deutlicher Reinschrift und geheftet ist sie mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Der Bewerber hat etwa von ihm benutzte Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche kenntlich zu machen.

Die Arbeit wird einem der Mitglieder der Prüfungskommission von dem Vorsitzenden zur Beurteilung überwiesen und den andern Mitgliedern vor Beginn der weiteren Prüfung zur Kenntnisnahme und Ausfertigung zugänglich gemacht. Sie bleibt bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem übereinstimmenden Urteil aller Kommissionsmitglieder bereits unzweifelhaft er-

kennen läßt, daß dem Bewerber ein Zeugnis der Befähigung zur endgültigen Anstellung nicht zuerkannt werden kann, so steht der Kommission das Recht zu, den Lehrer von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 9.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen wissenschaftlichen Teil.

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich in der Regel auf drei Unterrichtsfächer für gewöhnlich in der Klasse, in welcher der Lehrer entweder ausschließlich oder doch zumeist unterrichtet hat. Ist er auch in andern Klassen dauernd beschäftigt gewesen, so kann ein Teil der Prüfung in diese verlegt werden.

Die Auswahl der Fächer wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses früherer Besichtigungen und der von dem Lehrer in einem Fache betriebenen besonderen Arbeiten von dem Vorsitzenden der Kommission bestimmt. Der darnach für den Tag der Prüfung festgesetzte Stundenplan der zu beteiligten Klassen ist dem Bewerber vorher bekannt zu geben.

Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Zustand der Klasse, in welcher der Bewerber zumeist unterrichtet hat, und auf die unterrichtliche Behandlung der Fächer. Es ist sowohl die unterrichtliche Befähigung wie die Leistung des Lehrers festzustellen.

§ 10.

In dem wissenschaftlichen Teil der Prüfung, der an den praktischen anzuschließen ist, hat der Lehrer nachzuweisen, ob er für seine erzieherische und unterrichtliche Tätigkeit die aus der Psychologie und der Logik, sowie aus der Ethik sich ergebenden Grundsätze richtig zu verwenden versteht, ob er eine genügende Kenntnis von der Methode der einzelnen Unterrichtsfächer, von der Geschichte des Unterrichts, vornehmlich von der geschichtlichen Entwicklung der preussischen Volksschule besitzt, und ob er in der Verwaltung des Schulamts einige Erfahrung gewonnen hat, insbesondere mit den Schulverordnungen bekannt ist, die in dem Bezirke gelten.

§ 11.

Aber den Verlauf der Prüfung wird eine schriftliche Verhandlung geführt. Die Teilergebnisse werden unter Anwendung der Urteile „Sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ festgestellt.

Das Bestehen der Prüfung ist von dem Gesamtergebnis abhängig zu machen, wobei auf den Ausfall der praktischen Prüfung besonderes Gewicht zu legen ist.

Die Einzelurteile werden in ein Gesamturteil („Sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“) zusammengefaßt, das dem Lehrer nach Schluß der Prüfungsverhandlungen mündlich mitzuteilen ist.

Die Verhandlungsschrift ist durch den Vorsitzenden und die andern Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu bringen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster. (Muster B.)

Hat er die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm ebenfalls dies zu eröffnen. Auch kann die Prüfungskommission dem Bewerber eine Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Meldung zur Wiederholung der Prüfung nicht statthaft ist.

§ 12.

Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

Hat ein Lehrer die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden, so wird er in der Regel mit dem Ende des laufenden Schuljahres, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Prüfungsmonats, aus dem Schuldienste entlassen.

Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 13.

Nach der Zulassung zur Prüfung hat jeder Bewerber eine Gebühr von 20 Mark an die ihm gezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn er durch Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder durch andere außerordentliche Hindernisse genötigt war, die Prüfung aufzugeben, werden die Gebühren zurückerstattet. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er nur die Stempelgebühr zurück.

§ 14.

Die Ordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der Zweiten Lehrprüfung vom 1. Juli 1901 mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1912.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
v. Trott zu Solz.

U. III. C. Nr. 978¹.

Zu U. III. C. Nr. 978¹.

Die anliegende Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer tritt mit dem 1. April 1913 an der Stelle der bisherigen Ordnung der Zweiten Lehrprüfung in Kraft.

Im einzelnen bemerke ich dazu folgendes:

Zu § 2: Als dritte Mitglieder der Kommission sind nur solche Leiter und Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten heranzuziehen, die sich dazu auch in wissenschaftlicher Beziehung eignen. Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, führt eine von dem Regierungspräsidenten zu bestätigende Liste derartiger Schulmänner, möglichst aus jedem Schulaufsichtskreise.

Es wird dabei vornehmlich in der ersten Zeit angezeigt sein, in ausgiebigem Maße Leiter und Lehrer von Seminarien zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung des Betriebes dieser Anstalten geschehen kann, was bei der mit der neuen Ordnung für sie doch auch verbundenen Entlastung in der Regel anzunehmen ist.

Vor Bestätigung der Liste hat der Regierungspräsident bezüglich der in sie aufgenommenen Seminarleiter und Seminarlehrer das Einverständnis des Präsidenten des Provinzialschulkollegiums einzuholen. Ebenso hat er bei der Ernennung von Provinzialschulräten und Seminarleitern zu Vorsitzenden der Prüfungskommission zu verfahren.

Nach Bestätigung der Liste sind die Eingetragenen von ihrer Aufnahme in sie zu benachrichtigen, damit sie darüber bei an sie ergehender Aufforderung zur Teilnahme an einer Prüfung verständigt sind.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission zieht aus der Liste zur Bornahme der Prüfung jedesmal denjenigen heran, der dafür — auch nach der Lage des Schulortes — besonders geeignet erscheint.

Verteilen sich in einem Bezirk die vorzunehmenden Prüfungen zu ungleich auf die einzelnen Geschäftskreise der Regierungs- und Schulräte, so sind nötigenfalls einige Prüfungen den weniger belasteten Geschäftskreisen zuzulegen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich auch durch die in Nebenkursen vorgebildeten Lehrer die Zahl der zu Prüfenden in einzelnen Bezirken so groß wird, daß es den zuständigen Regierungs- und Schulräten unmöglich ist, den Vorsitz bei sämtlichen Prüfungen zu führen. In solchen Fällen ist es gestattet, Provinzialschulräte oder Seminarleiter mit dem Vorsitz zu betrauen, was auch bei unvorhergesehener Behinderung der Regierungs- und Schulräte geschehen kann.

Die Kommissionen für Berliner Lehrer bestehen aus dem zuständigen Provinzialschulrat als Vorsitzenden, dem zuständigen Kreisschulinspektor und dem in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Absätze heranzuziehenden Leiter oder Lehrer einer andern Berliner öffentlichen Unterrichtsanstalt oder eines benachbarten Seminars.

Zu § 5. Falls ein Lehrer sich als zweifellos völlig ungeeignet für den Volksschuldienst erweist, soll er möglich zeitig entlassen werden, auch mit Rücksicht darauf, daß er sich eine neue Lebensstellung schaffen muß.

Zu § 6. Die Abhaltung der Prüfung im Laufe des Halbjahrs das der Einreichung der Meldung folgt, wird nicht selten dadurch erschwert werden, daß die Mehrzahl der Entlassungsprüfungen an den Seminarien zu Ostern stattfindet und demgemäß auch die meisten Meldungen zur Prüfung voraussichtlich zum 1. März eingehen werden. Es kann daher nötig werden, die Prüfung einer Anzahl von Lehrern auf das folgende Halbjahr zu verschieben. Bei der Festsetzung der Reihenfolge der Prüfungen ist auf die besonderen Umstände, z. B. die Zahl der Amtsjahre und das Militärverhältnis der Lehrer gebührende Rücksicht zu nehmen.

Zu § 7 und § 8. Die Hausarbeit soll dem Lehrer Gelegenheiten bieten, in voller Ruhe Rechenschaft über die Art seiner Tätigkeit an dem Beispiel eines bestimmt umgrenzten Gebietes zu geben. Bei der Auswahl der Aufgabe ist die Zustimmung des Kreisschulinspektors vorgesehen, um den Lehrer vor einer ungeeigneten Wahl zu bewahren.

Die Beurteilung der Arbeit erstreckt sich sowohl auf den Inhalt wie auf die Form, und auch die sprachliche Seite ist ein Beweis für die Gesamtbildung des zu Prüfenden voll zu bewerten.

Zu § 9. Die praktische mündliche Prüfung hat sich nicht auf Wiederholung bereits behandelter Stoffe zu beschränken, wird vielmehr auch in der Behandlung neuer Stoffe zeigen müssen, wie der Lehrer durch seinen Unterricht auf den Verstand und auf das Gemüt einzuwirken versteht. Sie wird sich möglich auch auf das Fach erstrecken, in dem der Lehrer nach seiner Angabe (§ 4, Absatz 2) weitergearbeitet hat.

Die Bekanntgabe des Stundenplans für den Prüfungstag hat den Zweck, daß sowohl die Anwesenheit des Lehrers wie der Kinder zur festgesetzten Zeit gesichert ist. Sie muß daher in der Regel einen Tag vor der Prüfung bei dem Lehrer eintreffen.

Zu § 10. Wo zwei oder mehr zu prüfende Lehrer in demselben oder nahegelegenen leicht erreichbaren Orten vorhanden sind, kann ihre wissenschaftliche Prüfung gemeinsam nach Erledigung der Lehrproben erfolgen.

Zu § 11. Hat der Lehrer die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich frühestens zu dem nächsten Zeitpunkt wieder melden, jedoch ist dann der Prüfungstag für ihn so festzusetzen, daß mindestens sechs Monate seit dem Nichtbestehen der Prüfung vergangen sind. In Fällen besonders schwacher Leistungen wird es für den zu Prüfenden nützlich sein, wenn ihm von die Kommission eine längere Frist bestimmt wird.

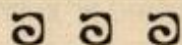
Lehrer, die bei der Prüfung für die Verwendung im Dienste der Lehrerbildung geeignet erscheinen, sind am Schluß der Prüfungshalbjahre dem Provinzialschulkollegium nahhaft zu machen.

Zu § 14. Zweite Lehrerprüfungen nach der Ordnung vom 1. Juli 1901 werden zum letztenmal im Dezember 1912 abgehalten. Meldung zur der Prüfung nach der neuen Ordnung dürfen zum erstenmal zum 1. März 1913 eingereicht werden. Lehrer, die sich bis zum 1. September 1913 melden und im übrigen den Bedingungen entsprechen, dürfen in besonderen Fällen zu der Prüfung zugelassen werden, auch wenn sie noch nicht ein volles Jahr an der Stelle gearbeitet haben, von der aus sie sich melden. Die Bestimmungen der §§ 5 und 12 finden in ihrem vollen Umfange erst auf diejenigen Lehrer Anwendung, die nach dem 1. April 1911 in den Schuldienst getreten sind. Inwieweit

bei den übrigen Lehrern, welche die zweite Lehrerprüfung nach der Ordnung vom 1. Juli 1901 noch nicht bestanden haben, die genannten Bestimmungen anzuwenden sind, wird in jedem Falle zu prüfen sein. Die Entscheidung bleibt der zuständigen Königl. Regierung überlassen. In zweifelhaften Fällen ist an mich zu berichten.

Die Berichte auf den Runderlaß vom 25. Oktober 1885 sind zum Januar 1913 wie bisher zu erstatten; vom Januar 1914 ab ist nur ein Verzeichnis derjenigen Lehrer vorzulegen, welche die zweite Prüfung vor mehr als einem Jahre abgelegt haben, ohne endgültig angestellt zu sein.

von Trott zu Solz.



Kath. Lehrerverband des Deutschen Reiches.

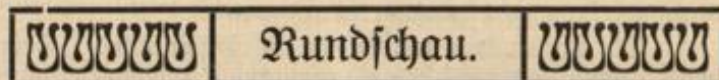
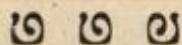
B. Sonstige Vorstandsmitglieder.

1. Abteilung für preussische Angelegenheiten.
Vor.: Lehrer Reih, Steglitz, Belfortstr. 33.
2. Augustinusbibliothek.
Vor.: Rektor Gottwald, Berlin N. 39, Sprengelstr. 16

C. Verbands-Kommissionen.

1. Zentral-Jugendschutzkommission.
Obmann: Lehrer Larbig, Mülheim-Ruhr, Gustavstr. 12.
2. Zentral-Jugendschriftenkommission.
Obmann: Rektor Brückorg, Rhend, Bez. Düsseldorf.
3. Rechtsschutzkommission.
Obmann: Lehrer Gattner, Breslau V, Kopischstr. 57.
4. Zentral-Militärkommission.
Obmann: Lehrer Mühe, Braunschweig, Bürgerstr. 17,1.
5. Kommission für soziale Betätigung der Lehrer.
Obmann: Lehrer Richard, M.-Glabbad.
6. Kommission für Fortbildungsschulwesen.
Obmann: Lehrer Vietje, Hannover.
7. Kommission für Statistik.
Obmann: Lehrer Komosinski II, Danzig-Schildlig.

Sollten einzelne Adressen unrichtig oder ungenau sein, so wird um Mitteilung gebeten. Insbesondere wolle man da, wo Straße und Nummer fehlt, diese angeben. —



Lesefrüchte. Für die Nationen wie für die einzelnen ist die gute Lebensart ein Zeugnis rechter Kultur. Daher war dieselbe stets eines der ersten Anliegen derer, die nach Fortschritt verlangten. Zeitalter gediegener Bildung zeichneten sich in der Regel durch ihre Höflichkeit aus. Den Barbaren war sie unbekannt. In unserer Zeit der Gleichheit und des billigen Luxus ist die Höflichkeit manchmal das einzige sichere Kennzeichen des Unterschiedes zwischen einem wirklich Gebildeten und einem im Grunde Rohen, zwischen einer vornehmen Dame und einer Progin, die sich nur äußerlich gute Manieren angeeignet hat.

Frau Adolf Hoffmann-Benf, Mutter.

Seltame Empfindungen beschleichen das Herz des Lesers, der dem „Mannheimer General-Anzeiger“ die Ehre der Beachtung schenkt. Zuweilen scheint ein radikaler oder sozialdemokratischer Pädagoge das Redaktionszepter zu führen, dann wieder, allerdings sehr selten, weht ein Hauch aus seinen Spalten, als hätte ein angehender pietistischer

Theologe, der nicht in Heidelberg studiert, ihm ein Stück seines Wesens anvertraut.

Bei so eigenartigen Dispositionen muß natürlich die Versammlung der „christlichen Schulorganisation“ ihn ganz kränklich stimmen. Aus diesem Seelenjammer heraus wirft er einen trübseigen Blick auf einen Bochumer Entwurf, der, von nicht offizieller Seite ausgehend, einen Vorschlag zu der Festsetzung der Rechte des Geistlichen an der Volksschule machte. Wir haben zu diesem Entwurf nie Stellung genommen, denn 1. hatte er für keinen Menschen Verbindlichkeit, 2. gefiel er uns in manchen Bestimmungen nicht, 3. glauben wir, daß wenn Herren von der Leitung der Geschäfte großer Organisationen zurücktreten, sie dieser Tatsache doch auch ein wenig Rechnung tragen sollten. Was man einst mit vielleicht nicht allzuviel Berechtigung Bismarck verdachte, dürften sich kleinere Leute ad notam nehmen. Wir haben also keinen Grund, uns für Bochum zu engagieren. Aber das Gejammer des „General-Anzeigers“ schlägt denn doch auf die allergeündesten Nerven, so daß man schon aus sanitären Gründen sich um ihn annehmen muß.

Da schreibt die tapfere Seele:

„So verlangte der in Bochum vorgelegte Entwurf für den Pfarrer neben der Überwachung des Religionsunterrichts das Recht, sich zu überzeugen, ob der übrige Unterricht erziehllich fruchtbar gemacht werde. Der Entwurf verlangte für den Pfarrer die Befugnis, die Lehrpersonen zu Konferenzen unter dem Vorsitz des Pfarrers zusammenkommen zu lassen, er erklärte den Pfarrer als den Lehrpersonen übergeordnet, schrieb ihm das Recht zu, mit dem Schulleiter die Entlassungsprüfungen abzuhalten, verlangte, daß der Kreischulinspektor keine Entscheidung über den Inhalt des religiösen Lehrstoffes habe, daß er ferner den Pfarrer zu den Revisionen einlade und ihm die Prüfung in der Religion überlasse.“

Der Entwurf verlangte für den Pfarrer die Befugnis, die Lehrpersonen zu Konferenzen unter dem Vorsitz des Pfarrers zusammenkommen zu lassen. Das Urteil darüber schreiben wir keinem Menschen vor, bemerken aber noch einmal, daß es sich um ein völlig unverbindliches Schriftstück handelt. Wenn nun aber der G. A. in diesen Konferenzen die Spuren eines unverfälschten Klerikalismus erblickt, so möge er uns doch einmal sagen, was wir darin zu erblicken haben, daß, wie er selbst uns belehrte, der freireligiöse Prediger und sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Maurenbrecher die freireligiösen Religions- (?) Lehrer in Konferenzen zusammenberuft und mit ihnen die Richtlinien ihres Unterrichts bestimmt. Wie hat man denn solche Dinge, die gewiß weit über Baden hinaus das größte Befremden erregen, zu benennen und einzuschätzen. Ist das für unsere badischen Verhältnisse etwas ganz Selbstverständliches? Warum hat der G. A. darüber noch kein Wort verloren? Das andere aber ist verdammenswerter Klerikalismus. Wie wäre es denn, wenn man sich versucht fühlte, das ganz verschiedene Verhalten des G. A. in zwei gleichgelagerten Fällen ein Schulbeispiel von Heuchelei zu nennen? Versammeln sich nicht auch evangelische Lehrer in Baden in Religionskonferenzen um ihre Geistlichen? Wir haben dagegen nichts einzuwenden. Wenn aber der G. A. dort Klerikalismus, hier nichts Tadelnswertes findet, ist dann das verschiedene Verhalten in zwei gleichgelagerten Fällen nicht konfessionelle Hege gegen die katholische Kirche zu nennen? Wenn der Entwurf erklärt, der Pfarrer sei dem Lehrer übergeordnet und habe die Entlassungsprüfungen abzuhalten, so rennt der Entwurf für die Orte, wo in Preußen der Pfarrer staatlicher Ortsschulinspektor ist, offene Türen ein, für die Orte, wo die Regierung besondere Schulleiter bestellte, Direktoren, bedeutete diese Bestimmung eine Voreiligkeit, eine Eigenschaft, von der es heißt: Wer ungedingt zur Arbeit geht, geht ungedankt davon. Abrißens muß man doch auch sagen, daß die Katholiken unter allen Umständen eine Gewährleistung

der Rechte ihrer Kirche auf die Erziehung haben müssen. Aber die Bestimmung dieser Gewähr haben höhere Instanzen zu treffen. Die Lösung dieser Aufgabe ist immerhin so schwierig, daß man in unerbetenen Ratschlägen weise Zurückhaltung üben soll. Und nun soll der weltliche Kreis- schulinspektor auch noch über den Inhalt des religiösen Lehrstoffes entscheiden! Hat denn der G. A. den Kopf verloren? Wo in aller Welt hat ein staatlicher Kreis- schulinspektor dieses Recht? Hat der G. A. wirklich keine Idee von der Bedeutung einer solchen Annahme, die, wenn ein Staat darauf versiele, geradezu einen Religionskampf schlimmster Art entfachen würde? Wirkt die sozialdemokratische Verbrüderung vielleicht so begriffsverwirrend? Dann lieber gleich Sozje sein, denn die Herren im roten Lager würden den Schreiber wenigstens so weit schulen, daß er nicht gerade an der Verbreitung des hirnverbranntesten Zeuges den größten Gefallen fände. Der General-Anzeiger ist ein psychologisches Problem. Für gewöhnlich schwärmt er für den Odenwaldklub und die Sonntagsspaziergänge der Schüler, die sie dem Sonntagsgottesdienst fern halten. In seiner Pfingstbetrachtung aber schrieb er:

„Es kommt immer über den Menschen etwas Besonderes, wenn Pfingsten über ihm aufgeht. Aber er sieht dann zu sehr bloß in die Natur hinaus, und er beschränkt sich zu sehr darauf, das frische grüne Leben in Feld und Flur zu besingen. Dichter und Nichtdichter wetteifern, Schönes zu sagen über die wieder neu gewordene Welt. Und sie merken selten, daß sie dabei so ungefähr das Gleiche schreiben und reden, was sie an Ostern, sieben Wochen vorher, auch schon geredet und geschrieben haben. Wir wollen aber und sollen eben hinaus über die Natur! Alle frische Luft in Ehren! Und wenn ihr rote Backen bekommt, so seien sie euch von ganzem Herzen gegönnt. Aber ist das alles, was ihr von Pfingsten mit nach Hause bringt?“

Das Erwachen von etwas Heiligem ist es, das wir euch wünschen! Wir brauchen nicht nur gesunde Lungen, sondern noch vielmehr gesunde Gedanken, gesunde Ansichten, gesunde Grundsätze. Eine gesunde Lebensrichtung! Was uns ruiniert, ist viel weniger, richtig betrachtet, der Umstand, daß wir von Fabrikrauch umqualmt sind und daß uns der Großbetrieb der Geschäfte aufgeregte Nerven schafft, vielmehr unsere Unfähigkeit, diesen Dingen die robuste Kraft einer geheiligten Wesenhaftigkeit entgegen zu setzen. Arger ist gefährlicher als Hunger. Und noch gefährlicher ist es, wenn wir gegen den Arger nicht das Hilfsmittel eines frommen Sinnes aufbringen. Einen andern Geist müßten wir haben! Und dieser andere Geist ist ohne den Zusammenhang mit dem Ewigen nicht zu gewinnen. Der Himmel über uns und in uns sollte sich wieder einmal auf tun! Der Zug nach oben sollte uns wieder ergreifen! Das Gefühl für das Heilige sollte uns wieder in seinen Bann ziehen. Dieser Geist ist es, der lebendig macht.“

Es kann gar nicht anders sein. Der „General-Anzeiger“ ist sich selber ein Problem und für andere ein solches, das weder die Weisheit Salomons, noch die Weisheit der Königin von Saba, noch die Weisheit des ganzen Orients zu lösen vermöchte. Ein wirkliches und tatsächliches Problem, ein Unikum.

Einfach trostlos! In der „Augsburger Postzeitung“ vom 24. Juli 1912 wendet sich ein katholischer Lehrer Bayerns gegen die Manie hauptsächlich in radikalem Sinn geleiteter Preßorgane der Lehrerschaft, unsere Lage so darzustellen, als nagten mindestens 50 Prozent der Lehrer am Hungertuch, als wäre die Mehrzahl der Lehrerfamilien kaum in der Lage, auch nur die allernotwendigsten Bedürfnisse der Haushaltung mit „Ach und Weh“ befriedigen zu können, er wendet sich mit einem Worte gegen das **übertriebene** Notlagegejammer, das uns aus der liberalen Lehrerpresse zu bestimmter Zeit mit Behemung entgegenschallt, besonders

wenn die persönliche Politik das ratsam erscheinen läßt. Nun ist es Tatsache, daß in allererster Reihe Abgeordnete der sozialdemokratischen Partei es waren, die nicht nur den unberechtigten Brothungerlamentationen mit schroffer Abweisung entgegengetreten sind, sondern daß gerade solche Vertreter im Landtag und in den Kommunalverwaltungen kein Verständnis dafür zeigten, das die Lehrer de facto et de jure verlangen dürfen, daß man sie in Gehaltsfragen so behandelt, wie die ihnen im Bildungsgang gleichzustellenden Beamten. Es sei nur auf Kolbs langatmige Exhortationen im Landtag, auf die sozialdemokratischen Bürgerausschußmitglieder Berlins und ganz besonders Mannheims hingewiesen, von denen die letzteren es an ausgesuchter bitterer Ironie nicht fehlen ließen. Wir kommen an einem andern Ort darauf zurück.

Es muß selbstverständlich unter der Lehrerschaft die bittersten Empfindungen wachrufen, wenn bei der allgemeinen Erhöhung der Gehälter der Mittelbeamten in Hessen für die Lehrer 11 Prozent, für die übrigen Beamten 15 Prozent verfügbar gemacht wurden, und es ist erklärlich, daß nun nach dem Grunde der befremdlichen Erscheinung gefragt wird. Die Erforschung des eigenen Gewissens hat hier wie überall mehr Wert als das Anklagen und Beschuldigen, wenn es auch nicht unterlassen werden kann, die Reden in den Ständehäusern kritisch zu würdigen.

Da gestehen wir unumwunden ein, daß uns die Lehreragitation in Hessen zur Durchsetzung der Gehaltswünsche nach einigen Richtungen hin nicht befriedigt. Langatmige Artikel im liberalen „Schulboten“ suchten nachzuweisen, daß die Volksschullehrer zwischen den akademischgebildeten und Mittelbeamten eingereiht werden müßten. Es hätte u. E. keinen ungeeigneteren Zeitpunkt geben können, diese die große Zahl der Mittelbeamten durch ihr bloßes Aufwerfen verletzende Frage zu ventilieren, die nicht nur in den Augen der Mittelbeamten, sondern auch in den Augen vieler Volksvertreter als nichts anderes als die Äußerung eines unberechtigten Standesehrgeizes erschien. Auch Beyhls neueste Besoldungsschrift kann nach dieser Richtung nur ungünstig wirken. Dabei möge man sich doch vergegenwärtigen, daß es sich einzig um die Besoldung der Landlehrer handelt. Was nützt denn diesen eine die selbstverständlichsten Rücksichten abstreifende Vertretung ihrer berechtigten Wünsche durch Stadtlehrer, die vielfach schon lange haben, was jene ersehnen. Für das Schachbrett des persönlichen Ehrgeizes sind die Interessen der Landlehrer viel zu gut.

Ein ebenso großer, wenn nicht größerer Fehler war es, daß man sich um die Deckungsfrage intensiv bekümmerte und jeder Beitragspflicht der Gemeinde vorbeugen wollte? Warum denn das? Wollte man zwei Fliegen mit einem Schlag? Die Sympathie der Gemeinden und die mindestens gleichwertige Gehaltserhöhung wie die übrigen Beamten? Wir müssen leider sagen, daß die „Zeitschrift für süddeutsche Finanzbeamte“ nicht im Unrecht ist, wenn sie schreibt:

„Das Bekümmern um die Deckungsfrage war der schwerste von den vielen von den Führern der hessischen B.-L. begangenen Fehlern und gerade in diesem Punkte haben sie so wenig Diplomatie bewiesen, daß man ob dieser Unklugheit mitleidig werden könnte. Hätten unsere „Anhänger“ und „Sichmitungsvergleichenden“ sich nicht auch um diese Frage bekümmert, hätten sie die Landbürgermeister nicht bewogen, den Abgeordneten die Hölle heiß zu machen, welche, um die Gehaltsvorlage durchzubringen, dafür stimmen wollten, daß ein Teil der durch die Lehrergehaltserhöhung entstehenden Kosten von den Gemeinden getragen werden sollten, so hätte die Beamtenschaft die für sie vorgesehene Erhöhung ganz und die Landeschullehrer sogar 15, statt 11 Prozent, Gehaltsaufbesserung erhalten.“

Den Spott hätte man sich sparen und den ganzen Vorteil sichern sollen.

Es kann sich also nicht darum handeln, daß die Lehrerschaft darauf verzichte, begründete Rechtsansprüche preis-

zugeben. Aber diese begründeten Rechtsansprüche zum Durchbruch führen zu wollen durch die Ausmalung eines angeblichen Lehrerehendes, wie es nur ausnahmsweise vorhanden sein kann, fordert unsererseits energischen Widerspruch heraus. So dienen wir unseren Interessen nicht nur nicht, sondern wir laufen Gefahr, uns in den Augen aller billig denkenden Leute verächtlich zu machen und wir bleiben eben dann auch bei den Gehaltsregulierungen „einflußlose Leute“.

Gegen eine solche unverständige Interessenvertretung wandte sich nun, wie eingangs bemerkt, ein katholischer Lehrer Bayerns in der „Augsburger Postzeitung“. Es mag sein, daß er den einen oder andern Passus seiner Zuschrift hätte weglassen können. Im ganzen aber machte sich der Mann um die Lehrerinteressen verdient, daß er den Finger in eine offene Wunde der Agitationsweise gewisser liberaler Führer legte. Nun lese man die Antwort Beyhls, die ganz nach dem Herzen der Buschredaktion der „Neuen“ ausgefallen ist, so daß sie dieselbe in ihre Spalten aufnahm. Die Brüder mit gleichen Kappen schreiben:

„Da sitzt irgendwo ein Mensch, der niemals ein aufrechter Mann war, sondern sich unendlich wohl fühlt, wenn er die erniedrigendsten Dienstverrichtungen eines Kirchenbedienten höchst eigenhändig ausführen darf, der in dem Wort „Recht“ eine Beleidigung der geistlichen Vorgesetzten sieht, weil er immerdar nur danach geizte, die Hände des Herrn Lokalschulinspektors zu küssen, den sein Gehalt stets als eine unerdiente Gnadengabe beschwerte, der im Wasserpfeifenessen eine heiligmäßige Lebensführung erblickt, der täglich 300 Vaterunser betet, daß ihn Gott nicht als Trambahnpferd auf die Welt kommen ließ, der seine Schularbeit gerne mit dem Geschäft der Abortreinigung vergleicht und stündlich findet, daß er doch einen weit schöneren Beruf gewählt habe, der zusammenknickt wie ein Rohr im Wetterbruch, wenn er sich einmal bei einem Gedanken ertappt, der nicht in einem Zentrumsblatt stand, der drei Kreuze schlägt, wenn er den „Bayerischen Lehrerverein“ nennen hört, und in sieben Ohnmachten fällt, wenn eine verläumerische Zunge ihm nachredet, er habe einmal in einer Wirtschaft eine herrenlos liegende Nummer der „Freien Bayerischen Schulzeitung“ auseinandergeschlagen, um ein Bildchen darin zu betrachten.“

So behandelt man einen Kollegen, der zweifellos das gleiche Recht wie Beyhl, ein ungleich viel größeres Recht als eine Buschredaktion hat, in eigener Sache mitzusprechen. Man behandelt ihn in einer ausgesucht gemeinen, bubenhaften Weise, die über die eigene berufliche und gesellschaftliche Bildung ein vernichtendes Urteil spricht, in einer Weise, deren maßlose Heftigkeit sich nur durch den beispiellosen, konfessionellen Haß gegen die Katholiken erklären läßt, der gewisse liberale Führer ausschließlich in allen ihren Maßnahmen leitet und bei Gelegenheit mit elementarer Heftigkeit jede Hülle durchbricht.

Allein, wie die Herren es treiben, darüber ist man sich vollkommen klar, wo man sich auf das eigene Urteil noch ein wenig verlassen darf. Darum wundern wir uns nicht, daß ein Mitglied des Bayerischen Lehrervereins in Nr. 208 des „Bayerischen Kurier“ schreibt:

„Der Herr, der den Artikel in Nr. 200 des „Bayer. Kurier“ geschrieben hat, tut so, als ob wir Mitglieder des „Bayerischen Lehrervereins“ in unserer Presse schreiben dürften, was wir wollten, und in unseren Versammlungen reden könnten, wie es uns der Vorstand eingibt. Darin täuscht er sich. Wer schon im Vorhinein anderer Meinung ist als unsere „Freien“ und „Gerechten“, der bleibt von den Versammlungen hübsch fern oder er horcht zu und schweigt. Er weiß, warum? Und wer etwas anderes schreiben wollte als das, was unsere „Freien“ und „Gerechten“ uns vordenen, der weiß auch, daß das für ihn noch schwerer ist als für einen Juden, deutscher Generalstabschef zu werden. Unsere Presse befindet sich in den Händen von zwei Protestanten und ihre Mitarbeiter sind fast alle ebenfalls Protestanten. Sie regieren und dirigieren uns, sie rezen-

fieren uns, sie allein bestimmen, was zu denken und zu sagen erlaubt und was verboten ist, und wir haben uns nur das große Vorrecht vorbehalten — zu schweigen und zu zahlen. Wir können nur das äußern, was diese Herren uns zu äußern erlauben; wer dennoch sich das Gegenteil gestattet, der muß eben vor dem ganzen Verein öffentlich Spiekruten laufen. Und das fürchten die meisten. Wir Katholiken befinden uns jetzt im Verein genau in der Lage, in der sich ein Staat befindet, der an eine fremde Macht seine Regierung und seine Rassen, seine Soldaten und seine Kanonen ausgeliefert hat und nun wehrlos und machtlos dasteht. Die Protestanten haben im Verein die Presse, und wer diese hat, der hat die Macht, weil er die Stimmung machen kann in einem Maße, daß selbst der Vorstand Schubert nicht mehr tun kann, was er will, sondern was er muß. Der Bildungsausschuß, der in der nächsten Hauptauschufßsitzung konstituiert werden soll, ist der letzte Ring in dieser Sklavenkette; es ist ein neuer Versuch der Knebelung, nachdem der Plan, den Hauptauschuß im Sinne Meyerhöfers und Beyhls umzugestalten, in Regensburg nochmal abgewehrt worden war. Damals ist es noch nicht gelungen, den Südbayern das Fell völlig über ihre geduldigen Köpfe zu ziehen. Indem eine kleine Gruppe alle Vereinsämter in ihrem Sinne und mit ihren Leuten besetzt, erreichen sie einen Einfluß, den sie nach ihrer Kopffzahl gar nicht haben könnten. Alle diese Leute arbeiten nach der gleichen Richtung: den Spalt zwischen den Katholiken immer offen zu halten und immer mehr zu vertiefen nach dem uralten Rezept: Teile und herrsche! Unter uns säen sie beständig Unfrieden, sie selber aber halten zusammen wie Stahl und Eisen. Wo unter den katholischen Lehrern ein selbständiger Charakter sich zeigt, wird er brutal zu Boden geschlagen. Sie arbeiten immer nach einer Richtung: Bayern taugt nichts, die bayerische Regierung taugt nichts, die katholische Regierung taugt nichts, das Zentrum taugt nichts, die katholischen Lehrer taugen nichts, die katholische Literatur taugt nichts. Wenn Bayern tauglich werden sollte, dann müßte es über unser Land mindestens vier Wochen lang ununterbrochen protestantisch regnen; dann würde sich alles Leben mit einem Male aufrichten und überall wäre dann Glanz und Herrlichkeit, wo jetzt nur Dummheit und Unbildung und Niedertracht zu sehen ist. Ein Katholik darf kein Selbstbewußtsein haben; wie soll man ihn denn sonst regieren können? Ein katholischer Lehrer darf auch nicht die Hälfte von dem reden und schreiben, was einem protestantischen erlaubt ist. Einen katholischen Lehrer beurteilt man in Bayern nach der Tradition, und die lautet, daß wir in den letzten hundert Jahren stets nur ein halbes Staatsbürgerrecht genossen haben. Da denke man nur an die Verkehrsverhältnisse in katholischen Gegenden, an die Besetzung der höheren Beamtenstellen. Das ist Tradition. Und nach dieser Tradition wird auch der Katholik immer fester angefaßt, wie wir das im Falle Lochbrunner gesehen haben. Das Recht des protestantischen Lehrers aber regelt sich einzig nach der hl. Schrift, und da stehet geschrieben: „Du sollst dem Ochsen, so da dreischet, nicht das Maul verbinden.“ Ein katholischer Lehrer, der etwas gegen die Regierung schreibt, macht sich unmöglich; mit seinem Avancement ist es zu Ende. Die protestantischen Redakteure der „Bayerischen Lehrerzeitung“ aber sind fast Mann für Mann in höhere Stellungen befördert worden für die Verdienste, die sie sich um die Schilderung der bayerischen Kultur und der bayerischen Schulverhältnisse in der Öffentlichkeit erworben haben. Wir sind keine Schwaben, wir sind Bayern. Der beste Patriot ist bei uns der, der sein Vaterland am ausgiebigsten verdächtigt. Das ist Bayernehre. Alles, was von Katholiken Gutes kommt, entweder totzuschweigen oder zu verdächtigen und unter uns beständig Unfrieden zu stiften, das ist der eine Teil der Taktik. Der andere Teil aber ist der, alles zu verhimmeln und das Schlechte zu vertuschen, was aus dem „besseren“ Teil des deutschen Volkes stammt. Das wird dem katholischen Lehrer schon im Seminar an-

erzogen, anzubeten, wo alle knien, und mit Ehrfurcht aufblicken zu dem, was von den Höhen der deutschen Menschheit kommt. Und in diesem Sinne wird weitergebaut im Lehrerverein, in der Vereinspresse und in den liberalen Blättern. Und wenn Beyhl, der Gerechte, seinen Freund Casselmann zerzaust und die Württemberger an den Pranger gestellt hat, so war das eine böse Entgleisung, die man ihm sobald nicht verzeihen wird. Das war gegen das Prinzip; wenn er so fortfährt, wird er noch öfter auf eine verletzete „Ehre“ stoßen; denn nach dem Prinzip ist es nur gestattet, das Wirken katholischer Minister auf diese Art zu beurteilen. Für diese Freien und Gerechten gibt es keine deutsche Kultur, sondern nur eine protestantische und wir sind die finstere Nacht zu dem hellen Tage. Wir sind aber trotz alledem der geheimen verbotenen Meinung, daß eine deutsche Kultur nur in dem Zusammenwirken beider Volksteile bestehen kann, daß auch die finstere Nacht ihre Sterne hat und daß in dieser deutschen Kultur sogar eine kleine Lücke entstünde, wenn man darin bloß alles das auslöschte, was etwa katholische Musiker und Maler geschaffen haben. Dafür, daß es Aufgabe eines simultanen Vereins wäre, katholische wie protestantische Interessen gleichmäßig zu fördern, dafür haben selbst die katholischen Vereinsmitglieder meistens kein Verständnis mehr. Solange Herr Schubert das Vereinsruder führt, ist auch in der Vereinspolitik keine Änderung zu hoffen. Wir wollen einen parteilosen und politiklosen Verein; das aber, was der Lehrerverein an Politik macht, ist nicht Schul- und nicht Vereinspolitik, sondern lediglich liberale Parteipolitik. (Blockpolitik. D. R.). Wir wollen, daß der Verein es mit keiner Partei verdirbt, und der Hauptauschuß verdirbt es mit allen, die liberale Partei ausgenommen. Unsere Vereinspresse arbeitet genau mit den nämlichen Schlagwörtern wie die liberale Parteipresse und unter den Mitgliedern des Hauptauschusses dürfte es nur wenige geben, die nicht eingeschriebenes Mitglied einer liberalen Parteigruppe sind. Herr Schubert aber kann und darf im Lehrerverein nur liberale Politik treiben. Denn er ist nicht bloß Vereinsvorstand, sondern auch Abgeordneter; er darf es mit der Minderheit im Verein nicht verderben, denn im Lager dieser Minderheit sind seine Landtagswähler. Wir aber wollen, daß der Lehrerverein tue, was auch die meisten anderen Standesvereine tun: daß er keine andere Politik treibt als Vereins- und Standespolitik und daß es jedem Lehrer gestattet sei, bei seiner Partei für die Vereinsinteressen zu wirken. Wir verlangen nicht, daß ein protestantisches Mitglied Zentrums- politik treibt, wir sind aber auch dagegen, daß die Vereinsorganisation in den Dienst einer anderen Partei gestellt wird, wie es bei den letzten Wahlen zum Landtag geschah. Wir wollen einen Verein, der simultanen Charakter hat und in paritätischem Sinne geleitet wird, aber nicht einen, in dem die katholischen Mitglieder mit Maulkörben und Handfesseln herumspazieren. Von Herrn Schubert kann man eine Änderung seiner Vereinspolitik nicht mehr verlangen; er müßte tatsächlich sein ganzes Leben auslöschen, wollte er sich zu anderen Anschauungen bekehren. Aber das steht fest: Der Verein kann sich auf die Dauer nicht stützen auf eine Partei, die ohne politischen Einfluß und in beständigem Rückgange begriffen ist und die dem Lehrer nie viel mehr gab und geben wollte, als schöne, gute Worte. Es gibt unter den protestantischen wie unter den katholischen Vereinsmitgliedern Leute, die längst einsehen, daß es so nicht weitergehen kann. Der Liberalismus ist in seinen alten Tagen auf seine Art religiös geworden; er verwendet seine letzten Kräfte zur Verhegung der Konfessionen. Wir aber wollen und brauchen den Frieden. Wir wollen den Frieden zwischen den Konfessionen und gegenseitige Achtung: denn jeder deutsche Volksteil hat seine eigenen Vorzüge. Und des Friedens wegen und weil für uns die Gerechtigkeit etwas mehr ist als eine Phrase, können wir auch nicht

wünschen, daß einmal die Mehrheit im Verein gegen die Minderheit so vorgeht, wie jetzt die allmächtige Minderheit uns behandelt. Das wollen wir nicht. Wir verlangen und geben Gleichberechtigung. Aber es wäre an der Zeit, daß alle, welche den Frieden wollen, sich zusammentun, um für diesen Frieden zu wirken, die berechtigten Forderungen des Lehrerstandes zu unterstützen und Mißverständnisse und Streitigkeiten schon im Entstehen zu ersticken. Darum hätte ich es auch gewünscht, wenn sich trotz allem, was vorgekommen ist, ein Zentrumsmittglied sich an der Münchener Versammlung beteiligt hätte. Es gibt auch unter uns noch Leute, bei denen ein gutes Wort einen guten Ort findet“.

Wir wollen nicht auf die vielen ähnlichen Züge hinweisen, die sich in der Leitung und im Leben des Bad. Lehrervereins vorfinden. Wer urteilen kann, dem springen sie in die Augen. Wem die Vereinspresse sein Urteil bringen muß, dem ist nicht zu helfen. Dennoch geben wir die Hoffnung nicht auf, daß der Gerechtigkeitsinn und das unbefangene Urteil einmal diesem konfessionellen Haß das Treiben legt.

D'Schulhausb'sichdigung.

„Ihr Buwe“, sagt de Lehra neulich zu de Klaff,
„Seid ruhig schen, nord sag-i was:
Am Dienstdag hen-ders wieder gut,
Weil nämlich d'Schul ausfalle dut.
De Shtadtrat b'sichdicht unsern Schulhausbau.
Jetzt geht norr heim un lernd-mer g'nau!“
De Auguscht schpringt gleich zu de Mudder:
„Gell, schtreich-mer schnell e Brod mit Budder,
I muß schon heit im Karzer sei,
Denn morgge führe-se d'Shtadtrat nei.“

Franz Geierhaas.

Aus der Literatur.

Die uns soeben zugegangene Nummer 26 des „Guckkasten“, Bunte Blätter für Humor, Kunst und Leben, zeichnet sich durch eine reizvolle und sehr mannigfaltige Illustration aus. Das Titelbild bringt eine stotze farbige Gesellschaftsszene „Auf der Rennbahn“ von Hans Leu, Berlin. Im Innern des Heftes finden wir Wiedergaben des Gemäldes von H. Graf, Weimar, „In den Bergen“, der stimmungsvollen Radierung „Speiseverteilung an Arme“ von B. Herouz, Leipzig, sowie eine farbig sehr interessante Landschaft des

englischen Malers H. G. Stormont. Im Text dieser Nummer sind ernste und heitere Beiträge von Fritz Müller, Zürich, Paul Schüler, Berlin und vielen anderen vertreten. Der „Kleine Ratgeber für ländliche Vermieter“ verdient als gelungene Satire ganz besonders hervorgehoben zu werden.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. 40. Jahrgang. (Oktober 1911 bis September 1912.) 12 Nummern. 4^o Mk 5.— Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel zu beziehen.

Inhalt von Nr. 12: Aufsätze: Die im Jahre 1911 verstorbenen Missionsbischöfe. — Ein Besuch bei den Indianern an der Ostseite der colombianischen Kordillere (Schluß). — Nachrichten aus den Missionen: Bosnien. — Asiam. — Deutsch-Ostafrika. — Colombia. — Kleine Missionschronik und Statistisches. — Bunttes Allerlei aus Missions- und Völkerleben. — Bücherbesprechungen. — Für Missionszwecke. — Dankagung und Bitte. — 13 Abbildungen und Titelbild.

„Die Mädchenbühne“, Monatschrift für Jungfrauenvereine, weibliche Dilettantenbühne, Mädcheninstitute, Schule und Kindergärten. Theaterverlag Val. Höfling, München. Bezugspreis: ganzjährig 12 Hefte mit Zustellung durch Kreuzband Mk. 4.80. Preis des einzelnen Heftes 50 Pfg.

Mit dem soeben erschienenen Heft 12 beendet die „Mädchenbühne“ ihren ersten Jahrgang. Wenn wir den ganzen Jahrgang nochmals durchblicken, können wir mit Befriedigung konstatieren, daß es Verlag und Herausgeber gelungen ist, durch diese Zeitschrift dem Bäumchen der Mädchenbühnenliteratur, das bisher wild am Boden wucherte, ein edleres Reis aufzusetzen. Daß die „Mädchenbühne“ auf dem eingeschlagenen Wege nicht rasten, sondern immer weiterschreiten wird, beweist die Mitteilung der Geschäftsstelle, daß im neuen Jahrgange jedes Heft ein größeres Theaterstück für fortgeschrittenere Spielerinnen bringen wird. — Das schöne Werk verdient das wärmste Interesse der beteiligten Kreise und die weiteste Unterstützung durch Mitarbeit, Abonnements, Empfehlungen und Adressenangaben von Interessenten, damit dieses junge Bäumchen seine Zweige stets weiterentfalten und mit stets edleren Blüten den Frühlingskranz der weiblichen Jugend schmücken könne.

Druckfehlerberichtigung: Nr. 34, Seite 404, 2. Spalte ab ovo statt ab avo; Seite 405, 2. Spalte da Feltre statt die Feltre; Seite 407, 1. Spalte Zeile 47 von oben: dessen Bezug statt dessen Beziehung. Seite 401, 2. Spalte 4. Zeile von oben Schluß statt Fortsetzung.

Drucksachen aller Art liefert billigst „Unitas“ Achern und Bühl.



Th. Mannborg, Leipzig-Li. Angerstr. 38.

Königl. Hoflieferant.

□ Erste Harmoniumfabrik in Deutschland nach Saugwindsystem höchste Auszeichnungen

Harmoniums

in höchster Vollendung von den kleinsten bis zu den kostbarsten Werken.

Lehrinstitut Kloster Zoffingen, Konstanz a. B.

Internat in schöner, freier Lage am Rhein mit geräumigem Garten, **Töchter Schule, Lehrerinnenseminar und Handarbeitschule.** — Der Unterricht, auch der in Musik, Zeichnen und Malen wird nur von staatlich geprüften Lehrkräften erteilt.

Das Schuljahr beginnt für die Töchter Schule und das Lehrerinnenseminar am **15. September**, für den Handarbeitsunterricht und alle anderen Fächer Eintritt zu jeder Zeit.

Prospekt und nähere Auskunft durch die Oberin des Klosters Zoffingen.

M. Agnes Körner, Priorin.

Richard Paulus, Freiburg i. B.

Rottelstraße 5. O O Beim neuen Stadttheater.

Werkstatt für

Kunstgeigenbau, Reparatur und Bogenbezug.

Streich-Instrumente mit sämtlichen Zutaten, Künstler-Bogen

Große Auswahl in Gitarren, Mandolinen, Konzert- u. Gitarrzithern

Alle Meister-Violinen in guter Auswahl.

:: Musikalien, Notenpapier, Deutsche und italienische Saiten. ::

Tausende Raucher

empfehlen meinen garant. ungeschwefelten, deshalb sehr bekömmlichen und gesunden Tabak.

1 Tabakspfeife umsonst zu 8 Pfund meiner berühmten Tabake.

n. n.

1. Pastorantabak	5.—
2. Jagd-Kanaster	6.50
3. holländ. Kanaster	7.50
4. Frankl. Kanaster	10.—
5. Kaiserblätter	13.50

franko gegen Nachnahme. Bitte anzugeben, ob nebenstehende Gesundheitspfeife oder eine reichgeschnittene Holzpfeife oder eine lange Pfeife erwünscht.

E. Köller, Bruchsal

Fabrik. Weltruf. (Baden).

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. Stuttgart

Lebens-Unfall-Haftpflicht-Versicherung

Kapitalanlage 1912: 90 Mill. Mark.
Jahresprämie 1912: 32 Mill. Mark.
870000 Versicherungen.

verdienen Sie sofort d. **Geld eine neue Idee.**

„Globus“, Brüssel, Bd Militaria 55
Briefe 20 Pfg., Karten 10 Pfg. Porto.